

23. Sitzung

des Kreistages

Tag der Sitzung

10.02.2014

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Dr. Hubert Faltermeier

ZAHL ALLER KREISTAGSMITGLIEDER: 60 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Franz Aunkofer, 93309 Kelheim
Herbert Blascheck, 84085 Langquaid
Matthias Blümel, 93356 Teugn
Dr. Bastian Bohn, 93326 Abensberg

traf um 14.20 Uhr bei TOP 1 zur Sitzung ein und verließ die Sitzung um 16.05 Uhr bei TOP 7.

Ursula Brandlmeier, 93333 Neustadt/Donau
Eduard Brücklmaier, 84048 Mainburg
Peter Buberger, 93342 Saal/Donau

verließ um 15.50 Uhr bei TOP 2 die Sitzung.

Konrad Dichtl, 93333 Neustadt/Donau
Willi Dürr, 93351 Painten
Matthäus Faltermeier, 84094 Elsendorf
Edgar Fellner, 84048 Mainburg
Raimund Fries, 93309 Kelheim

traf um 14.50 Uhr bei TOP 1 zur Sitzung ein.

Karl Gorbunov sen., 93352 Rohr/NB
Wolfgang Gural, 93326 Abensberg
Ferdinand Hackelsperger, 93077 Bad Abbach
Sebastian Hobmaier, 93342 Saal/Donau
Josef Hofmeister, 93077 Bad Abbach
Franz Kiermaier, 93354 Siegenburg
Martin Kiermeyer, 84089 Aiglsbach
Eduard Köbler, 93309 Kelheim
Andreas Kreitmeier, 84048 Mainburg
Dr. Heinz Kroiss, 93326 Abensberg
Gerhard Lang, 84048 Mainburg
Hannelore Langwieser, 84048 Mainburg
Christiane Lettow-Berger, 93309 Kelheim
Werner Maier, 84048 Mainburg
Fritz Mathes, 93309 Kelheim

Dr. Gerhard Merkl, 93356 Teugn
Karl Mirwald, 93309 Kelheim
Martin Neumeyer, 93326 Abensberg

verließ um 16.20 Uhr bei TOP 8 die Sitzung.

Dr. Stephan Nickl, 84085 Langquaid
Jörg Nowy, 93343 Essing
Thomas Obster, 84094 Elsendorf
Dr. Karl Pöschl, 84048 Mainburg
Christian Prasch, 93309 Kelheim

verließ um 16.20 Uhr bei TOP 8 die Sitzung.

Heinz Reiche, 93309 Kelheim
Thomas Reimer, 93333 Neustadt/Donau
Josef Reiser, 84048 Mainburg
Bernhard Rieger, 93333 Neustadt/Donau
Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid
Gertraud Schretzlmeier, 93326 Abensberg
Franz Peter Sichler, 93309 Kelheim
Angela Steinberger, 93309 Kelheim
Hans Steiner, 93326 Abensberg
Albert Stuber, 84048 Mainburg
Rupert Treitinger, 93333 Neustadt/Donau
Dr. Gudrun Weida, 93309 Kelheim
Johanna Werner-Muggendorfer, 93333 Neustadt/Donau
Karsten Wettberg, 84094 Elsendorf
Karl Zettl, 93333 Neustadt/Donau
Claudia Ziegler, 93326 Abensberg
Richard Zieglmeier, 93326 Abensberg

FEHLENDE KREISRÄTE:

Dr. Uwe Brandl, 93326 Abensberg	entschuldigt.
Josef Egger, 84048 Mainburg	entschuldigt.
Martin Huber, 84048 Mainburg	entschuldigt.
Michael Schneider, 93339 Riedenburg	entschuldigt.
Thomas Schug, 93326 Abensberg	entschuldigt.
Alois Schweiger, 93333 Neustadt/Donau	entschuldigt.
Ludwig Wachs, 93077 Bad Abbach	entschuldigt.
Manfred Weber, 93359 Wildenberg	entschuldigt.

SCHRIFTFÜHRER: Verw. Ang. Johann Auer

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

ORRin Astrid Heuberger, ORRin Ulrike Dettenhofer, RR Dennis Krause, Kreiskämmerer Reinhard Schmidbauer, VA Nicole Eberl, Kreisrechnungsprüfer Josef Gassner, VAR Franz Weber, VR Josef Neumeier, Verw.Ang. Dieter Studenik, Pressesprecher Heinz Müller,
Komm. Kaufmännische Leiter Christian Degen (Ilmtalklinik GmbH),

Geschäftsführerin Dagmar Reich, Prokurist Franz Kellner und Aufsichtsrat Johann Kleehaupt (Goldberg-Klinik Kelheim GmbH), Klaus Blümlhuber (VÖF Kelheim)

Als Gäste waren anwesend: keine

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Landkreishaushalt 2014 und Bürgschaftsübernahmen für die Goldberg Klinik Kelheim GmbH
2. Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) jeweils für die Goldberg-Klinik Kelheim GmbH sowie die Ilmtalklinik GmbH/Klinikallianz Mittelbayern GmbH nach Maßgaben des EU-Beihilferechts / Allg. Bürgschaftsregelung
3. Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim einschließlich der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens des Landkreises "Krankenhaus Kelheim" und "Krankenhaus Mainburg"
4. Entlastung für die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim sowie für den Jahresabschluss des Sondervermögens (2012) des Landkreises Kelheim "Krankenhaus Kelheim" und "Krankenhaus Mainburg"
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim
6. Konversionsfläche "Siegenburg" der alliierten Streitkräfte: Übernahme in das nationale Naturerbe und Ausweisung als Naturschutzgebiet
7. Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg
8. Staatl. Realschule Mainburg;
Kooperationsmodell mit der Mittelschule Mainburg (Raumkonzept)
Schreiben des OEDP-Kreisverbandes vom 25.01.2014
9. Sonstige Kreisangelegenheiten

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Kreistages (Haushaltssitzung 2014) am 10.02.2014, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Zi. Nr. 124) des Landratsamtes Kelheim.

Landrat Dr. Faltermeier eröffnete die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung wurden keinerlei Einwendungen erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Landrat Dr. Faltermeier folgenden Kreisrätinnen und Kreisräten zu Geburtstagen: Brandlmeier Ursula, Dr. Weida Gudrun, Wettberg Karsten, Zettl Karl, Hobmaier Sebastian und Steiner Hans.

Der Tagesordnungspunkt 6 wurde nach dem Tagesordnungspunkt 8 behandelt.

Beschluss-Nr. 169: Landkreishaushalt 2014 und Bürgschaftsübernahmen für die Goldberg Klinik Kelheim GmbH

Landrat Dr. Faltermeier dankte zu Beginn der Haushaltssitzung der Verwaltung für die umfangreiche Arbeit und wies auf den späten Zeitpunkt der abschließenden Haushaltberatung hin, der durch die verspäteten Daten des Kommunalen Finanzausgleiches bedingt ist. Die Eckpunkte des Haushaltsentwurfs lauten:

Hebesatz Kreisumlage 49,0%-Punkte, Kreisumlagensoll 47.280.927 €, Haushaltsvolumen: Verwaltungshaushalt 90.186.200 €, Vermögenshaushalt 19.678.500 €, Gesamt 109.864.700 €, Darlehensaufnahme 6.003.600 €, Kassenkredit 4.500.000 € und Verpflichtungsermächtigungen 10.400.000 €. Das im Haushaltsentwurf veranschlagte Finanzierungskonzept bzgl. der Investitionen bei der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH (Darlehensvariante; Kreditaufnahme durch die GmbH; Übernahme der Zins-/Tilgungsleistungen durch den Landkreis) bedingt die Übernahme von Bürgschaften durch den Landkreis und die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Regierung von Niederbayern) der jeweiligen Bürgschaft. Der Sachverhalt hinsichtlich des ersten vorab zu erwartenden Kreditaufnahmevolumens i. H. v. ca. 7 Mio. € (s. einzelne Maßnahmen bei der Goldberg-Klinik) wurde am 20.01.2014 im Kreisausschuss vorberaten und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss an den Kreistag gefasst.

In seiner Haushaltsrede ging Landrat Dr. Faltermeier auf die umfangreichen Beratungen und Empfehlungen der Fachausschüsse ein. Er würdigte die immensen Anstrengungen und Leistungen des Landkreises bei seiner Bildungsoffensive. Der Landkreishaushalt ist fasst ausschließlich bestimmt von Pflichtaufgaben. Bei den freiwilligen Leistungen übt der Landkreis äußerste Zurückhaltung, muss aber auch gesellschaftspolitischen Herausforderungen gerecht werden. Landrat Dr. Faltermeier ging auf den Generationswechsel im Personalbereich des Landkreises ein. Die Beschäftigten des Landkreises dürfen nicht nur auf die Betrachtung als „Kostenlast“ reduziert werden. Die Personalbemessung sei sehr sparsam, wobei ständig neue Aufgaben, wie z.B. beim Lebensmittelrecht, den EU-Umweltrichtlinien oder im Jugendhilfebereich, zuletzt die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hinzukommen. Durch die Tarifsteigerungen erhöhen sich die Netto-Personalausgaben auf 15,8 Mio. €. Landrat Dr. Faltermeier dankte allen Ehrenamtlichen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landratsamt, in den Dienststellen und Schulen, beim Bauhof und in den Krankenhäusern. Die Ausgaben im Bildungsbereich sind weiterhin ein Schwerpunkt im

Landkreishaushalt. Bei den Sozialausgaben und der Jugendhilfe liegt eine Stabilisierung auf hohem Niveau mit Ausgaben von rd. 36 Mio. €. vor. Die ungedeckten Kosten von ca. 30 Mio. € sind rund 2/3 des Kreisumlagesolls. Landrat Dr. Faltermeier betonte die Notwendigkeit einer guten und wohnortnahen Gesundheitsversorgung der Landkreisbevölkerung. Die Errichtung und der Betrieb der erforderlichen Krankenhäuser sind und bleiben auch in Zeiten von äußerst schwierigen gesundheitspolitischen Vorgaben eine Pflichtaufgabe, die der Landkreis auch weiterhin erfüllen wird. Die bestehenden Erlös-Strukturprobleme zwingen viele Krankenhausträger Defizite auszugleichen. Er erinnerte an die umfangreichen Beratungen in den Kreisgremien wegen der wirtschaftlichen Situation beider Kliniken, den Sanierungs- und Baumaßnahmen bei der Goldberg-Klinik und die Liquiditätssicherung bei der Ilmtalklinik. Landrat Dr. Faltermeier hat die Erwartung, dass eine bessere wirtschaftliche Entwicklung als die Planung erfolgt und das die baulichen Probleme in Kelheim gelöst werden. Ich stehe zu den beiden Kreis-Kliniken, so Landrat Dr. Faltermeier und bat die Kreistagsmitglieder um Unterstützung für die Kliniken. Erfreulich sei die Arbeitslosenquote im Landkreis, die aktuell bei 3,9 % liegt. Ebenso erfreulich ist die Entwicklung und Auslastung der Unternehmen, Mittelständler und Handwerksbetriebe. Beim Gebäudeunterhalt legt der Landkreis den Schwerpunkt auf Energieeinsparmaßnahmen, die Barrierefreiheit und das Energie- und Bildungsnetz. Beim Kommunalen Finanzausgleich in Bayern wird das Gesamtvolumen erstmals über acht Milliarden € liegen. Erfreulich ist die Umlagekraftsteigerung im Landkreis mit 10,3 %. Dadurch steigt die Bezirksumlage um 0,45 Mio. €, obwohl der Hebesatz der Bezirksumlage auf 19,5 %-Punkte gesenkt wird. Die Schlüsselzuweisung wird leicht zurückgehen und die Krankenhausumlage steigt auf 2,06 Mio. €. Der Haushaltsentwurf ist auf der Basis von 49 %-Punkten Kreisumlage erstellt worden. Dies ist notwendig um die beschlossenen Investitionen überhaupt finanzieren zu können und zusätzlich ist eine Neuverschuldung unumgänglich. Der Landkreis geht an seine Grenzen und nimmt Rücksicht auf seine Gemeinden, so Landrat Dr. Faltermeier. Bei den Investitionen sind der Neubau des Landratsamtshauptgebäudes, der Neubau der Realschule Mainburg mit 2-fach Sporthalle, die Ortsdurchfahrt Herrngiersdorf und die Kreisstraßendeckenerneuerungen die Schwerpunkte. In den Jahren 2006 bis 2010 konnte der Landkreis seinen Schuldenstand verringern. Von 2011 bis 2013 bleibt der Schuldenstand konstant. Für vorgenannte Investitionen ist eine Kreditaufnahme von insgesamt 6 Mio. € eingeplant und der Schuldenstand wird dadurch auf knapp 32 Mio. € steigen. Dies liegt auf Höhe des Landesdurchschnitts, wobei für den Schuldendienst rund 2,9 Mio. € pro Jahr aufgewendet werden müssen. Dafür sind alleine ca. 3 %-Punkte Kreisumlage notwendig. Zusammenfassend führte Landrat Dr. Faltermeier aus, dass der Landkreishaushalt fast 110 Millionen € beträgt und sich darin eine enorme Aufgabenstellung spiegelt. Leider ist der Haushaltsausgleich nur mit entsprechender Fremdfinanzierung möglich um die Gemeinden nicht noch mehr über die Kreisumlage zu belasten. Dies ist ein vertretbarer Weg, so Landrat Dr. Faltermeier. Er dankte ausdrücklich allen Kreistagsmitgliedern für die Mitarbeit bei den Haushaltsberatungen und für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten sechs Jahren der zu Ende gehenden Wahlperiode. Landrat Dr. Faltermeier bat um Zustimmung zum Landkreishaushalt 2014.

Fraktionssprecher Gural konzentrierte sich auf einige Themenschwerpunkte. In unserer prosperierenden Region dankte er den Unternehmen und Gemeinden und wies auf die Vollbeschäftigung hin. Zu den Krankenhäusern führte er aus, dass die CSU voll und

ganz zur Goldberg-Klinik und zur Ilmtalklinik bzw. dem Krankenhaus Mainburg stehe. Darauf können sich die Beschäftigte verlassen, den die medizinische Versorgung ist sehr wichtig. Es sind keine ungerechtfertigten Defizitausgleiche geleistet worden. Der ÖPNV hat an Bedeutung gewonnen, wobei der Schülerverkehr überprüft werden müssen. Kreisrat Gural stelle die Frage nach der Notwendigkeit einer Mobilitätsstudie und einer möglichen Förderung. Bei den Müllgebühren wies er auf die Belastungen durch die Bauschuttdeponie Haunsbach hin. Die CSU-Fraktion sieht wegen der umfangreichen Investitionen keine Möglichkeit die Kreisumlage zu senken und wies auf die notwendige Verschuldung hin. Fraktionssprecher Gural dankte dem Landrat, der Verwaltung, den Beschäftigten in den Krankenhäusern und den Fraktionen im Kreistag, insbesondere 1. Stellvertretenen Landrat Dr. Merkl.

Fraktionssprecher Reiche signalisierte zu Beginn seines Beitrages die Zustimmung der SPD zum Haushalt mit 49 %-Punkten Kreisumlage. Er ging auf die umfangreichen Bildungsinvestitionen von rd. 90 Mio. € in den letzten Jahren ein und wies darauf hin, dass aus seiner Sicht keine Bevölkerungsschicht benachteiligt wird. Bei der Krankenhausfinanzierung wies Kreisrat Reiche auf die zu geringen Budgetsteigerungen hin. Er habe den Verdacht, man will die Krankenhäuser kaputt machen. Er sprach sich für den Erhalt der Krankenhäuser aus, es wird keine Schließung mit der SPD geben. Beim Donaupark Kelheim erinnerte Kreisrat Reiche an die Diskussion des Ausstiegs des Landkreises. Mit der Teil-Realteilung hat jeder Gesellschafter 1 Mio. € erhalten, wo hat der Landkreis eine solche Rendite, so seine Anmerkung. Der Donaupark sei ein Vorzeigeprojekt, mit Flächenrecycling und der Schaffung von rd. 300 Arbeitsplätzen. Er dankte dem Landrat und der Geschäftsführung.

Fraktionssprecher Nowy wies auf die schwierige Haushaltssituation hin, die geprägt ist von großen Investitionen. Er wies auf die guten Arbeitslosenzahlen, die Entlastung durch den Bund bei den Grundsicherungskosten und auf die Stagnation auf hohem Niveau bei den Jugendhilfekosten hin. Erfreulich sei die gestiegene Umlagekraft, wies aber auch auf die steigende Bezirksumlage hin. Der Erhalt der Krankenhäuser ist zwingend notwendig, so Kreisrat Nowy. Es besteht eine gute Belegung und der Zuspruch der Bevölkerung ist vorhanden. Die Freien Wähler stehen hinter den Krankenhäusern. Mit den Krankenhäusern in kommunaler Hand sind die richtigen Weichen gestellt worden. Im Bildungsbereich sind viele Leistungen durch den Landkreis erbracht worden. Der Neubau des Landratsamtsgebäudes beginne nun bald und die Realteilung der Grundstücke im Donaupark war sinnvoll. Ebenso die Entscheidung für Einzelvergaben, weil dies die regionale Wirtschaft stärkt. Die sogenannten freiwilligen Leistungen sind durch Einzelbeschlüsse gedeckt. Für sinnvolle Aufgaben muss auch dann eine Zustimmung beim Haushalt erfolgen. Als Beispiel führte Kreisrat Nowy den Tourismusbereich an. Die Ergebnisse kommen allen Kommunen zu Gute. Die Verschuldung sei für die zahlreichen Investitionen notwendig. Die Freien Wähler werden dem Haushalt zustimmen.

Kreisrat Reiser wies auf die Belastungen des Landkreishaushalts durch die Ergebnisse bei den Krankenhäusern hin. Durch die gute Umlagekraft muss die Stadt Mainburg eine erhebliche Kreisumlage zahlen. Die jetzigen Investitionen reichen in die Zukunft, der Standort Landkreis Kelheim wird dadurch aufgewertet. Die SLU wird dem Landkreishaushalt zustimmen. Kreisrat Reiser dankte der Verwaltung, insbesondere Kreiskämmerer Schmidbauer.

Kreisrätin Lettow-Berger dankte der Verwaltung und dem Kreiskämmerer und wies auf das große Haushaltsvolumen hin. Sie übte Kritik bei den Kostenentwicklungen bei

Bauprojekten. Die Umlagekraftsteigerung sei erfreulich. Es besteht die Hoffnung, dass die Verschuldung nicht zu stark steigt. Es sind Prioritäten bei Investitionen und eine eiserne Haushaltsdisziplin notwendig. Ein großer Finanzbedarf begleitet die Krankenhäuser im Landkreis. Die Bedarfsbetten sind im Krankenhausplan ausgewiesen, für die Defizitausgleiche ist kein Gutachten notwendig, so Kreisrätin Lettow-Berger. Die Jugendhilfeausgaben sind ein dicker Brocken, sind aber besonders wichtig. Die vorgebrachten freiwilligen Personalausgaben sind aus Sicht von Kreisrätin Lettow-Berger keine freiwilligen Leistungen. Durch die LEADER/ELER-Projekte haben zahlreiche Gemeinden profitiert. Wegen der Beschlusslage zur Flüchtlingsberatung und der Aufhebung des Photovoltaikanlagen-Beschlusses erfolgt keine Zustimmung zum Haushalt.

Kreisrat Prasch wies auf den Baubeginn des Landratsamtes im Frühjahr hin. Die JU stimmt mehrheitlich für den Haushalt und für die Krankenhäuser. Die Hilfe bei Defizitausgleichen durch den Landkreis ist für die medizinische Nahversorgung notwendig. Die Notfallversorgung ist genauso wichtig. Die energetischen Sanierungen und die Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden positiv gesehen. Bei den Schulprojekten ist der Landkreis Kelheim ein Top-Landkreis. Beim ÖPNV ist ein Umdenken notwendig. Die Kreisumlage ist bei einem Hebesatz von 49 %-Punkten in Ordnung, so Kreisrat Prasch. Er dankte den Mitarbeitern und dem Kreiskämmerer.

Kreisrat Schmalz führte aus, dass wegen der Investitionen ein Haushalt mit 49 %-Punkten Kreisumlage angemessen ist. Er erinnerte an den Neubau des Landratsamtsgebäudes. Beim Klimaschutz ist ein antizyklisches Verhalten mit den 700.000,-- € für die Photovoltaik-Anlagen notwendig. Er stellte den Antrag, dass in den Landkreishaushalt 700.000,-- € für die Beschaffung von PV-Anlagen eingestellt werden. Die Deckung soll durch eine höhere Verschuldung erfolgen.

Kreisrat Dr. Kroiss führte aus, dass die FDP-Kreisräte zu den Investitionen stehen, sehen aber ein Problem bei der hohen Verschuldung. Kreisrat Dr. Kroiss erinnerte an seinen früheren Antrag, nachdem der Modus der Haushaltsberatungen verändert werden soll. Das gesamte Kreistagsplenum muss bei den Vorberatungen eingebunden sein. Bei der Gesundheitsversorgung braucht die Fläche kleine Krankenhäuser. Die Aufsichtsräte müssen schneller reagieren. Abschließend wies Dr. Kroiss darauf hin, dass er die Arbeit des Kreiskämmerers und der Beschäftigten schätzt. Dr. Kroiss stellte den Antrag, die Haushaltsberatung an den Kreisausschuss mit der Überprüfung von Einsparungen zu verweisen.

Es ergingen folgende Beschlüsse:

Die Beratungen zum Landkreishaushalt 2014 werden an den Kreisausschuss, mit der Überprüfung von Einsparungen, verwiesen.

Dafür: 3 Dagegen: 50

In den Landkreishaushalt werden Ausgaben in Höhe von 700.000,-- € für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen eingestellt. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Schuldenerhöhung.

Dafür: 8 Dagegen: 45

Die Haushaltssatzung 2014 einschließlich Haushalts-, Finanz- und Stellenplan wird auf der Basis eines Kreisumlagehebesatzes von 49,0 %-Punkten beschlossen.
Auf Empfehlung des Kreisausschusses (Beschluss v. 20.01.2014) übernimmt der Landkreis Kelheim für die kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen bei der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH (s. Investitionsprogramm) eine Bürgschaft mit einer Höhe von bis zu 7,0 Mio. €. Das EU-Beihilferecht ist dabei zu beachten.

Dafür: 44 Dagegen: 9

Die Haushaltssatzung ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

Beschluss-Nr. 170: Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) jeweils für die Goldberg-Klinik Kelheim GmbH sowie die Ilmtalklinik GmbH/Klinikallianz Mittelbayern GmbH nach Maßgaben des EU-Beihilferechts / Allg. Bürgschaftsregelung

Landrat Dr. Faltermeier und ORRin Heuberger erläuterten den Tagesordnungspunkt und wiesen auf die kürzlich eingegangenen weiteren Unterlagen vom Bayerischen Landkreistag hin, die aber keine inhaltlichen Neuigkeiten beinhalten. In die vorgelegten Betrauungsakte und die kommunale Regelung des Landkreises Kelheim über die Gewährung von Bürgschaften sind Anregungen und Hinweise sowohl vom öffentlichen wie auch privaten Bereich wie z.B. von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO eingeflossen. Kreisrat Dr. Bohn führte aus, dass seine Betrachtungen juristische Themen seien. Es besteht die Berechtigung des Landkreises zur Finanzierung der Krankenhäuser aber die Verpflichtung die EU-Vorgaben einzuhalten. Aus seiner Sicht seien die formellen Gründe nicht erfüllt und dies könnte Probleme bereiten.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Beschlusses der EU-Kommission über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit unzulässig staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Krankenhäuser sind Unternehmen i.S.d. EU-Wettbewerbsrechts mit der Folge, dass auch Beihilfen der öffentlichen Hand an Krankenhäuser der einschränkenden Bestimmungen unterliegen. Ausnahmen bestehen insoweit, als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbracht werden. Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) umfassen die Leistungen der (kommunalen) Daseinsvorsorge und unterliegen daher Art. 83 Abs. 1 BV. Die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern/Kreiskliniken und die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Gesundheitswesens ist eine hergebrachte Pflichtleistung des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise (Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 LkrO), so dass eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorliegt.

Die vorliegenden Betrauungsakte einschließlich der insoweit damit verbundenen Bürgschaftsregelung setzen diese Anforderungen um, so dass es keines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission bedarf. Die Entwürfe der beigelegten Betrauungsakte einschließlich der Kommunalen Bürgschaftsregelung nehmen inhaltliche Anregungen, fachliche Hinweise und Anwendungshilfen seitens des Bayer. Staatsministeriums für

Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des BMG, der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Dt. Krankenhausgesellschaft e.V. sowie des Bayerischen Landkreistages auf. Es erging folgender

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die öffentlichen Aufträge (Betrauungsakte) des Landkreises Kelheim an die Goldberg-Klinik Kelheim GmbH bzw. an die Ilmtalklinik GmbH/Klinikallianz Mittelbayern GmbH (für das Krankenhaus Mainburg) einschließlich der Kommunalen Regelung des Landkreises Kelheim für die Gewährung von Bürgschaften jeweils gemäß den beigegeführten Fassungen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Betrauungsakte einschließlich Bürgschaftsregelung im Rahmen der Rechtsentwicklung des EU-Beihilferechts den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Dafür: 49 Dagegen: 3

Beschluss-Nr. 171: Feststellung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim einschließlich der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögens des Landkreises "Krankenhaus Kelheim" und "Krankenhaus Mainburg"

Der Vorsitzende der Kreisrechnungsprüfungsausschusses, Kreisrat Bernhard Rieger, erläuterte den Tagesordnungspunkt. Er wies darauf hin, dass beim Landkreis Kelheim keine Verhältnisse herrschen wie beim Landkreis Miesbach. Es sind zahlreiche Überprüfungen ohne Beanstandungen durchgeführt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 gegen eine Stimme folgenden Beschluss gefasst: „Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Kelheim erkennt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim einschließlich der Prüfung des Sondervermögens des Landkreises „Krankenhaus Kelheim“ und „Krankenhaus Mainburg“ vollinhaltlich an. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim in öffentlicher Sitzung festzustellen und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu genehmigen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag, die Jahresabschlüsse 2012 der Sondervermögen des Landkreises Kelheim für die Krankenhäuser Kelheim und Mainburg festzustellen sowie in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrages (Krankenhaus Kelheim: -15.430,-- €; Krankenhaus Mainburg: -48.186,-- €) die Entnahme aus der Kapitalrücklage zu genehmigen. Daneben darf auf den Auszug (Seiten 68-69, 73-79) des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 verwiesen werden. Bei den Sondervermögen Krankenhäuser fallen grundsätzlich keine Vermögenszugänge mehr an, es bestehen auch keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, so dass Veränderungen bzw. Fehlbeträge bei den Sondervermögen hauptsächlich durch den Werteverzehr aus den Abschreibungen bzw. den noch abzuwickelnden Baumaßnahmen (nachlaufende Rechnungen) entstehen. Die Verluste sind für den Landkreis jedoch nicht finanzwirksam, da diese jeweils im Folgejahr durch die Entnah-

me aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Auf die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) wird hingewiesen. Landrat Dr. Faltermeier erklärte zu seiner Geburtstagsfeier zum 60. Geburtstag, dass er als Gastgeber die Kosten vollständig übernommen hat. Es erging folgender

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim wird festgestellt und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Gleichzeitig werden die Jahresabschlüsse der Sondervermögen des Landkreises Kelheim für die Krankenhäuser Kelheim und Mainburg festgestellt sowie in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrages die Entnahme aus der Kapitalrücklage genehmigt.

Dafür: 47 Dagegen: 1

Beschluss-Nr. 172: Entlastung für die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim sowie für den Jahresabschluss des Sondervermögens (2012) des Landkreises Kelheim "Krankenhaus Kelheim" und "Krankenhaus Mainburg"

Landrat Dr. Faltermeier führte in den Tagesordnungspunkt ein. Er dankte den Mitgliedern des Kreisrechnungsprüfungsausschusses und allen Beteiligten für die geleistete Arbeit. Rechnungsprüfungsausschussvorsitzender Bernhard Rieger wies auf die Beratung und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss am 21.01.2014 hin, der gegen eine Stimme folgenden Beschluss fasst: „Dem Kreistag wird empfohlen, für die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim sowie für den Jahresabschluss (2012) des Sondervermögens des Landkreises Kelheim „Krankenhaus Kelheim“ und „Krankenhaus Mainburg“ die Entlastung zu erteilen.“ Es erging folgender

Beschluss:

Für die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Kelheim sowie für den Jahresabschluss 2012 des Sondervermögens des Landkreises Kelheim „Krankenhaus Kelheim“ und „Krankenhaus Mainburg“ wird die Entlastung erteilt.

Landrat Dr. Faltermeier nahm an der Abstimmung nicht teil.

Dafür: 46 Dagegen: 1

Beschluss-Nr. 173: Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim

Landrat Dr. Faltermeier erläuterte den Tagesordnungspunkt und wies auf den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Kreis Ausschusses vom 20.01.2014 hin. Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Nach dem Inkrafttreten des AGSG ist das Bayerische Kinder- und Jugendhilfe-

gesetz (BayKJHG) in diesem Gesetz aufgegangen. Das BayKJHG wurde mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft gesetzt. Die Vorschriften für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im BayKJHG wurden in materiell-rechtlicher Hinsicht weitgehend unverändert durch die Vorschriften des AGSG übernommen. Es hat deshalb nur eine redaktionelle Anpassung bei der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim hinsichtlich der geänderten Vorschriften des BayKJHG durch das AGSG zu erfolgen. In dem Beschlussvorschlag sind die entsprechenden Änderungen enthalten. Wegen Klarstellung hinsichtlich der Stellvertretung für stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Abs. 4 eingefügt. Von einer Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor Beschlussfassung durch den Kreis-ausschuss bzw. Kreistag (§16 Abs. 2 Satz 1 AGSG) wurde abgesehen, da es sich nur um redaktionelle Änderungen und um eine Klarstellung handelt. Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim in der Fassung vom 10.02.2014 ist als Anlage 2 beigefügt. Es erging folgender

Beschluss:

Wegen redaktioneller Änderungen und Klarstellung werden zum 01.03.2014 folgende Änderungen bei der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim in der Fassung vom 25.03.2002 beschlossen:

Bei § 1 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Angabe „Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Angabe „Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.

Bei § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Angabe „(Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayKJHG)“ durch die Angabe „(Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)“ ersetzt.

Bei § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BayKJHG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG“ ersetzt und die Angabe „Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 BayKJHG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG“ ersetzt.

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG)“

Bei § 4 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG)“ durch die Angabe „(Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)“ ersetzt.

Bei § 4 Abs. 2 wird die Angabe „(Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKJHG)“ durch die Angabe „(Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG)“ ersetzt.

Bei § 4 Abs. 4 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 1 BayKJHG)“ durch die Angabe „(Art. 19 Abs. 1 AGSG)“ ersetzt.

Bei § 5 Abs. 4 Ziff. 7. wird die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG“ durch die Angabe „ Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG“ ersetzt.

Dafür: 48 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 174: Konversionsfläche "Siegenburg" der alliierten Streitkräfte: Übernahme in das nationale Naturerbe und Ausweisung als Naturschutzgebiet

Landrat Dr. Faltermeier und Herr Blümlhuber vom Landschaftspflegeverband VÖF erläuterten den Tagesordnungspunkt und wiesen auf den einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses vom 20.01.2014 hin.

Der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg (Konversionsfläche der alliierten Streitkräfte) besitzt naturschutzfachlich höchste Wertigkeit. Er ist als Rückzugsgebiet für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Pionierarten offener Sanddünen und lückiger Sand-Magerrasen, aber auch der Zwergstrauchheiden und lichten Kiefernwälder, von landes- bis bundesweiter Bedeutung. Beispielsweise beherbergt das Gebiet die wahrscheinlich größten mitteleuropäischen Vorkommen des in Bayern und bundesweit stark gefährdeten gewöhnlichen Flachbärlapps. Mit seiner Größe von ca. 120 ha Offenlandflächen und ca. 150 ha Kiefernwald zählt der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg zu den wenigen noch existierenden, großflächigen Sandrasen-Komplexen in Bayern. Die zentrale Lage innerhalb des Abensberg-Siegenburger Binnendünengebiets, dem bedeutendsten Sandgebiet Südbayerns, verleiht dem Übungsplatz darüber hinaus eine Schlüsselfunktion im Biotopverbund innerhalb dieses Sandgebietes. Aufgrund seiner Wertigkeit erfüllt der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg die naturschutzfachliche Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, und sogar für die Aufnahme in das Nationale Naturerbe. Hierbei handelt es sich um ausgewählte Bundesflächen (v.a. Konversionsflächen), die durch den Bund dauerhaft für Naturschutzzwecke bereitgestellt werden. Dabei muss ein geeigneter Träger gefunden werden, an den die Flächen unentgeltlich durch den Bund übereignet werden. Bisher wurden durch die beiden letzten Bundesregierungen in 2 Tranchen ca. 125.000 ha ins Nationale Naturerbe überführt. In Bayern hat die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Naturerbe GmbH zahlreiche Flächen des Nationalen Naturerbes in ihr Eigentum übernommen und kümmert sich dort um die naturschutzfachliche Sicherung und Entwicklung dieser Flächen.

In Abstimmung mit Herrn Landrat Dr. Faltermeier ist es dem Landschaftspflegeverband Kelheim VÖF e.V. gelungen, dass der Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg in die Vorschlagsliste für eine 3. Tranche von Flächen für das Nationale Naturerbe aufgenommen wurde. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung findet sich die Überführung weiterer Konversionsflächen ins Nationale Naturerbe wieder. An der Übernahme der Trägerschaft für die Konversionsfläche Siegenburg hat die „DBU Naturerbe GmbH“ bereits ihr grundsätzliches Interesse erklärt. Aktuell wird auf Bundesebene noch über die Übernahmemodalitäten verhandelt. Die Bereitstellung des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg als Naturschutzgebiet wurde in der Vergangenheit mehrfach gefordert, unter anderem von Seiten des Marktes Siegenburg, als auch von Seiten des Landkreises Kelheim vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien. Die Ausweisung zum Naturschutzgebiet wird aktuell von der Regierung von Niederbayern vorbereitet und nach dem Ende der militärischen Nutzung eingeleitet. Aktuell ist das Gebiet des Luft-Boden-Schießplatzes als FFH- und SPA-Gebiet bei der EU gemeldet, wodurch für bestimmte Biotoptypen bereits jetzt ein sog. Verschlechterungsverbot gilt. Eine ergänzende Ausweisung als Naturschutzgebiet

würde dem gesamten Gebiet mit allen Naturgütern (Pflanzen, Tiere, Biotope, Wasser, Boden) einen Schutz bieten und die Bemühungen des Marktes Siegenburg (Wasservorranggebiet, naturverträgliche, extensive Nutzung) unterstützen. Durch die Festlegung im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zur Überführung der Flächen in das Nationale Naturerbe und der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Übernahme der Flächen durch die DBU Naturerbe GmbH sowie die Ausweisung als Naturschutzgebiet ergibt sich die einmalige Chance, das Gebiet des bisherigen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg dauerhaft für nachfolgende Generationen als einmaliges Natur- und Erholungsgebiet zu sichern.

Kreisrat Zieglmeier fragte nach dem Verhandlungsstand mit den Amerikanern. Dazu führte Landrat Dr. Faltermeier aus, dass bei den Verhandlungen ein „großes Paket“ geschnürt wird und die Fläche von Siegenburg mit dabei ist. Eine Entscheidung auf oberster Ebene wird voraussichtliche Ende 2014 erfolgen. Kreisrätin Werner-Muggendorfer gab die Auskunft der Staatskanzlei weiter. Danach ist das vorgeschriebene Verfahren zur Aufgabe der Liegenschaft innerhalb der US Streitkräfte eingeleitet worden. Es erging folgender

Beschluss:

Der Landkreis Kelheim begrüßt es sehr, dass die Konversionsfläche „Siegenburg“ der alliierten Streitkräfte in die Flächenauswahl für die 3. Tranche des Nationalen Naturerbes aufgenommen worden ist. Die Fläche „Siegenburg“ ist naturschutzfachlich äußerst wertvoll und sollte daher dauerhaft für den Natur- und Artenschutz gesichert und entwickelt werden.

Der Landkreis Kelheim hat ein starkes Interesse daran, dass die Konversionsfläche Siegenburg durch die DBU Naturerbe GmbH naturschutzfachlich gesichert, entwickelt und betreut wird. Eine mögliche Übernahme der Fläche durch die DBU Naturerbe GmbH wird von Kreistag des Landkreises Kelheim ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus begrüßt der Kreistag die Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet durch die Regierung von Niederbayern.

Dafür: 48 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 175: Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg

Landrat Dr. Faltermeier führte in den Tagesordnungspunkt ein und fragte in welchem Umfang die Berichterstattung erfolgen soll. Erläuterungen mit einer Dauer von ca. 30 Minuten sind vorbereitet und wären durch VA Nicole Eberl möglich. Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 umfangreich über den Tagesordnungspunkt beraten und einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Kreistag gefasst. Mehrere Kreisräte beteiligten sich an der Beratung und regten an, dass wegen der übersandten umfangreichen Beschlussvorlagen und der einstimmigen Empfehlung des Fachausschusses eine Entscheidung getroffen werden kann.

Entsprechend den Vorlagen soll das Landschaftsschutzgebiet „Bachmühlbachtal und Paintner Forst“ (LSG) im ehemaligen Landkreis Parsberg für Windkraft zonierte und um den sog. Frauenforst erweitert werden. Die Erweiterungsfläche wurde von den Bayerischen Staatsforsten angeboten. Der „Frauenforst“ ist ebenso wie der „Paintner Forst“ schutzwürdig und schutzbedürftig. Die Zonierung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets bedarf einer Verordnungsänderung. Im Wege des Verordnungsänderungsverfahrens beteiligte die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim Naturschutzverbände, Fachstellen sowie die betroffenen Gemeinden im Landkreis Kelheim und Regensburg. Parallel dazu lag der Verordnungsänderungsentwurf mit Karten vom 17.07.2013 bis einschließlich 16.08.2013 im Landratsamt Kelheim sowie bei den betroffenen Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Painten, Kelheim, Deuerling, Hemau, Sinzing und Nittendorf öffentlich aus. Einige Naturschutzverbände und Fachstellen brachten Einwände und Anregungen vor. Die Gemeinde Nittendorf, die Bayerische Staatsforsten und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhoben umfangreiche Einwendungen. Im durchgeführten Auslegungsverfahren zur Änderung der „Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg“ wurden von Seiten der Bürgerschaft insgesamt 103 zum Teil sehr umfangreiche und detaillierte Bürgereinwendungen vorgebracht. 54 Bürgereinwendungen davon betreffen Artenschutzgesichtspunkte und/oder das Ausschlusskriterium „Dolinenfelder und markante Einzeldolinen“.

Der Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung vom 23.09.2013 sowie der Kreistag in seiner Sitzung vom 14.10.2013 über die vorgebrachten Einwände informiert. Mit Kreistagsbeschluss vom 14.10.2013 wurde die Verwaltung mit der Weiterführung des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg beauftragt.

Bezüglich der Bürgereinwendungen hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2013 beschlossen, dass die Verwaltung ein Angebot zur detaillierten Prüfung der Bürgereinwendungen im Hinblick auf Habitat- und Quartiereignung für relevante Artvorkommen sowie Dolinen beim Landschaftsarchitekturbüro Burkhardt einholen und einen entsprechenden Auftrag vergeben soll. Der Landkreis Kelheim beauftragte am 31.10.2013 das Landschaftsarchitekturbüro Burkhardt aus München mit der Durchführung dieser fachgutachterlichen Beurteilung. Das Gutachten wurde den Ausschussmitgliedern als Kopie übermittelt.

Zusammenfassung und Bewertung der Einwände und Stellungnahmen

A) Bürgereinwände

1. Habitat- und Quartiereignung sowie Dolinenfelder und markante Einzeldolinen (Fachgutachterliche Beurteilung durch das Büro Burkhardt)

Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Vogelarten, der störungsempfindlichen Vogelarten, der Rote Liste Arten, der bedeutsamen Arten und der kollisionsgefährdeten Fledermausarten ergab die Überprüfung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt, dass keine Änderungen des Zonierungskonzeptes erforderlich sind. Die vorkommenden Arten wurden bei der Grundlagenermittlung bereits ausreichend berücksichtigt. Es liegen keine neuen gesicherten Hinweise auf Brutplätze oder Quartiere vor, die eine Ausweisung/Veränderung eines Ausschlussgebietes rechtfertigen würden. Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sollte allerdings auf besondere Vorkommen

eingegangen bzw. eine Kartierung durchgeführt werden. Bei der Grundlagenermittlung erfolgte keine flächendeckende Kartierung der Höhlenbäume. Es wurde auf vorhandene Datenquellen zurückgegriffen. Aufgrund dessen werden auch im Rahmen der fachgutachterlichen Stellungnahme keine zusätzlichen Höhlenbäume berücksichtigt. Nicht erfasste schützenswerte Exemplare sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Einwendungen wurden wechselfeuchte Bereiche, Feuchtwaldzonen und ein Feuchtbiotop entdeckt. Zudem ist „Irlbrunn“ als hochwertiger Lebensraumkomplex mit 200 m zu puffern. Diese Flächen sollten entsprechend der in der Grundlagenermittlung definierten Kriterien ausgeschlossen werden.

Sämtliche von Bürgern in Einwendungen gemeldete und im Laserscan noch erkennbare Dolinen müssen berücksichtigt werden, um eine einheitliche Grundlagenermittlung zu gewährleisten. Die Zonierungsfläche wurde vom Büro Burkhardt dahingehend überarbeitet.

2. Weitere Bürgereinwände

Die weiteren, vom Büro Burkhardt nicht überprüften Bürgereinwendungen beziehen sich zusammengefasst auf eine Vergrößerung des Puffers „Erholung“ von bisher 1000 m auf 1500 m, sowie Einbeziehung von Irlbrunn, Wanderparkplätzen und Wanderwegen, auf denkmalschützende Belange (Erzschürfgruben, Trichtergruben), nicht ausreichende Schutzgebietsabstände, Zerstörung der Natur in der Bauphase von WKA, beengende Wirkung von WKA, Waldbrandgefahr, Auswirkungen der Nachtbeleuchtung, Wertverlust von Immobilien, zu große Einschränkung der privaten Waldbesitzer.

2.1 Erholungsfunktion

Der Paintner Forst ist in seiner Gesamtheit ein beliebtes Erholungsgebiet. Die Pufferung von 1000 m wurde vorgenommen um die wohnortnahe Erholung im Besonderen zu berücksichtigen und diesen Bereich von technischen Anlagen frei zu halten. Andere Erholungsformen (z.B. Mountainbiking, Joggen, Pilze sammeln) haben eine größere Reichweite (auch über 1500 m hinaus) oder sind flächig über den ganzen Forst verteilt. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion insgesamt kann daher auch bei einer Pufferung von 1500 m nicht ausgeschlossen werden. In einigen Einwänden wird eine (erstmalige) Pufferung aufgrund der Erholungsfunktion um Irlbrunn, sowie die Pufferung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen gefordert. Hier handelt es sich nicht um wohnortnahe Erholung. Eine Pufferung würde auch hier nicht dazu führen, dass Einschränkungen der Erholungsfunktion ausgeschlossen werden können. Die Pufferung für die wohnortnahe Erholung orientiert sich an den bisher üblichen 1000 m Siedlungsabstand. Eine Änderung der Zonierungsfläche scheint nicht geboten.

Eine Pufferung mit 2000 m, wie von Bürgern unter Bezugnahme auf die Vorhaben der Bayer. Staatsregierung gefordert, würde dazu führen, dass kaum Zonenflächen für die Windkraft übrig blieben. Der Windenergienutzung würde damit hier kein Raum mehr bleiben.

2.2 Erzschürfgruben/Trichtergruben

Bezüglich der Bürgereinwände zu in der Zonierung nicht erfassten Erzschürfgruben und Trichtergruben wurde erneut das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Nach Auskunft des Landesamtes vom 19.09.2013 sind alle bekannten Bodendenkmäler im vorliegenden Zonierungskonzept ausreichend berücksichtigt und dargestellt worden. Unabhängig davon wurde darauf hingewiesen, dass im Wege des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens die WKA-Einzelstandorte

auch hinsichtlich der Zuwegung und Leitungsanbindung durch die Denkmalschutzbehörde zu bewerten sind. Eine Änderung der Zonierungsfläche scheint nicht geboten.

2.3 Schutzgebietsabstände

Es wurden sowohl Naturschutz- als auch Natura-2000-Gebiete mit 1000 m gepuffert. Dies ist naturschutzfachlich geboten und entspricht den Vorgaben des sog. Bayer. Winderlasses. Eine Änderung der Pufferabstände ist nicht erforderlich.

2.4 Beengende Wirkung von WKA/Zerstörung der Natur in der WKA-Bauphase/Waldbrandgefahr/Auswirkungen der Nachtbeleuchtung

Im Veränderungsverfahren sollen nach rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten mögliche Flächen für eine Windkraftnutzung definiert werden. Das Verfahren beinhaltet nicht bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzelner Anlagen. Erst in diesem (nachgelagerten) Verfahren sind die genauen Standorte von WKA festgelegt. Hier sind die Aspekte wie Waldbrandgefahr, weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, saP oder Umweltverträglichkeit (sofern gesetzlich erforderlich) zu prüfen.

2.5 Eigentumsentwertungen

Die WEA-Zonenfläche wurde aufgrund einheitlicher nachvollziehbarer und dokumentierter Kriterien (hier Landschaftsbild) ermittelt. Ein Anspruch, dass keinerlei Veränderungen der Umgebung eines Wohnorts stattfinden dürfen, existiert nicht. Die WEA-Zonen befinden sich zudem mindestens 1000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums durch die Festlegung der Zonenfläche für Windenergie ist nicht erkennbar. Für den Bereich des bereits bestehenden Landschaftsschutzgebietes brachte ein privater Waldbesitzer vor, die Änderung oder Verschärfung der LSG-Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 würde einer Enteignung gleichkommen. Zudem wendet er sich gegen die ggf. erforderliche Beibringung einer Sicherheitsleistung. Zur Bewertung der Einwendungen wird auf die u.s. Ausführungen zu den Einwendungen der BaySF, des AELF und des Bayerischen Waldbesitzerverbandes verwiesen. Bei § 4 handelt es sich zudem nur um einen Erlaubnisvorbehalt und keine Verbote. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin möglich. Die Regelung bezüglich der Kahlhiebe besteht bereits in der jetzigen LSG-VO. Sicherheitsleistungen können nur dann gefordert werden, wenn eine Erlaubnis nur mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums durch die Änderungsverordnung ist nicht ersichtlich.

B) Einwände der Bayerischen Staatsforsten

Zusammenfassend brachten die Bayerischen Staatsforsten folgende Einwände gegen die Veränderungsänderung vor:

- 1) Grundsätzliche Bedenken bzgl. Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der VO-Änderung.
- 2) Forderung Verbotstatbestände zu ändern:
 - a) § 3 Abs. 2 Nr. 5 (frei laufende Hunde): eine Ausnahme vom Verbot soll nicht nur für ausgebildete Jagdhunde sondern für alle Jagdhunde gelten
 - b) § 3 Abs. 2 Nr. 9 (gebietsfremde Pflanzen): Änderung des Passus in nicht standortgemäße Pflanzen; dies sei für die Erreichung des Schutzzwecks ausreichend und für forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche weniger belastend, ansonsten sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gewahrt. Zudem sei der Begriff „gebietsfremd“ im

Gegensatz zu „standortgemäß“ nicht definiert. Eine Ausnahme vom Verbot für Forstwirtschaft unter § 5 sei nicht ausreichend, solle aber dennoch erfolgen.

3) Forderung Erlaubnistatbestände zu streichen oder zu ändern:

a) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ziffer a): Bienenstände sollen von der Erlaubnispflicht zur Errichtung baulicher Anlagen ausgenommen werden.

b) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ziffer b): Von der Erlaubnispflicht sollen sockellose Zäune im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung ausgenommen werden.

c) § 4 Abs. 2 Nr. 2: Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung soll vom Erlaubnisvorbehalt der Veränderungen der Bodenoberfläche freigestellt werden. Die bodenschonende Waldbewirtschaftung sei bereits durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen sichergestellt.

d) § 4 Abs. 2 Nr. 6: Mit dem Kompromissvorschlag Kahlschläge in der Größenordnung von mehr als 0,5 ha (bisher 0,25 ha) unter Erlaubnis zu stellen bestünde Einverständnis. Maßnahmen zur Verjüngung lichtbedürftiger Baumarten müssen ausgenommen werden. Zudem solle der Begriff „Kahlschlag“ durch „flächenhafte Abnutzung“ ersetzt werden.

e) § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Erhaltung von Altbäumen ab einem bestimmten BHD und Biotopbäume): Der Erlaubnisvorbehalt sei ersatzlos zu streichen. Die Regelung sei im Hinblick auf den Schutzzweck nicht notwendig, der Schutzzweck sei ohne Regelung nicht gefährdet, Biotop- und Höhlenbäume seien zudem bereits als Lebensstätten artenschutzrechtlich geschützt. In der bisherigen LSG-Verordnung sei keine derartige Regelung vorhanden. Die Regelung stelle eine dauerhafte Belastung für die Forstwirtschaft dar und sei daher nicht angemessen. Eine Fällung schützenswerter Baumbestände erfolge bereits aufgrund des Naturschutzkonzeptes der BaySF nicht, die Regelung sei daher auch nicht erforderlich. Für den Begriff „Biotopbäume“ bestehe keine allgemein gültige Definition. Das Naturschutzkonzept sei ein internes, freiwilliges Konzept der BaySF; es könne nicht vom Ordnungsgeber als allgemein verbindliche Regelung übernommen werden. Die Änderungsverordnung habe Präzedenzwirkung auf weitere LSG-VO; diese Regelung könne aber privaten Waldbesitzern nicht vermittelt werden.

4) Forderung, weitere Ausnahmetatbestände in § 5 aufzunehmen oder zu ändern:

a) § 5 Nr. 2: Streichung des Passus „gute forstwirtschaftliche Praxis“; Hinweis auf redaktionellen Fehler „fischereiwirtschaftlich“.

b) § 5 Nr. 2: Beeinträchtigung von Dolinen, Feuchtflächen und oberirdischen Gewässer soll für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht generell verboten sein, die Rückverweisung auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sei zu streichen.

c) § 5 Nr. 3: Der Bau von forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen soll bis zu einer Breite von 4,50 m (anstatt 3,80 m) von Verboten bzw. Erlaubnisvorbehalten ausgenommen werden, um den Einsatz einer bodenschonenden Breitreifentechnik zu ermöglichen.

5) Hinsichtlich des Zonierungskonzeptes beklagt die Bayerische Staatsforsten allgemein mangelnde Transparenz bei Zonenfindung.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Die forstwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Verboten und Erlaubnissen der Änderungsverordnung größtenteils ausgenommen. Die BaySF verweisen selbst immer wieder darauf, dass die Verbotstatbestände und Erlaubnistatbestände von den BaySF

bereits freiwillig eingehalten werden und schließen daraus, dass eine Aufnahme in die LSG-VO unzulässig sei. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist daraus zu schließen, dass die BaySF gerade nicht unverhältnismäßig belastet wird.

Zu 2 a)

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird nicht geändert. Es sollen weiterhin nur ausgebildete Jagdhunde vom Verbot ausgenommen werden. Die Ausbildung von Jagdhunden oder Hunden für die Rettungsschiffel kann auch in weniger sensiblen (Wald)gebieten außerhalb des Landschaftsschutzgebiets erfolgen.

Zu 2 b)

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 9 wird nicht geändert. Der Begriff „gebietsfremd“ wird auch im Bayer. Naturschutzgesetz verwendet. Rechtliche Bedenken gegen eine Verwendung des Begriffs in der LSG-VO sind nicht ersichtlich. Um den Bayer. Staatsforsten sowie Privatwaldbesitzern mit der Regelung nicht unverhältnismäßig zu belasten, ist in den Ausnahmetatbeständen unter § 5 Nr. 2 der Änderungsverordnung die Rückverweisung auf § 3 Abs. 2 Nr. 9 zu streichen. Damit bleibt die forstwirtschaftliche Bodennutzung von dem Verbot ausgenommen, außerhalb der forstwirtschaftlichen Bodennutzung bleibt das Verbot jedoch erhalten (z.B. Ausbringung gebietsfremder Pflanzen mittels Gartenabfällen). Die Aufnahme einer Ausnahme vom Verbot (durch Streichung der Rückverweisung) und zusätzlich die Änderung des Verbotswortlautes würden für die forstwirtschaftliche Bodennutzung zu keiner weiteren Erleichterung führen.

Zu 3)

Allgemein:

Bei § 4 der Änderungsverordnung handelt es sich um Erlaubnisvorbehalte. Eine Erlaubnis darf gem. § 4 Abs. 3 nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Ein Ermessen der Behörde besteht für die Versagung der Erlaubnis dabei nicht. Die Erlaubnisvorbehalte schränken bedeutend weniger ein als Verbotstatbestände.

Zu 3 a)

Gründe die Aufstellung von Bienenständen generell von der Erlaubnispflicht auszunehmen bestehen nicht. Die Vorschrift stellt keine unverhältnismäßige Belastung des Einzelnen dar. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder erdenkliche Bienenstand mit dem Naturschutz und dem Landschaftsbild vereinbar ist. Sofern ein Bienenstand dem Landschaftsschutzgebiet nicht entgegensteht muss dafür die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Zudem ist für Bienenstände im Außenbereich, sofern es sich um eine „Hobby-Bienenzucht“ handelt, eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu 3 b)

Im bisherigen Verordnungsentwurf werden in § 4 Abs. 2 Ziffer b „sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune ohne Verwendung von Beton“ von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Bei der Änderung dieses Passus in „sockellose Weidezäune und sockellose Zäune im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung die vorgenommen werden kann.

Zu 3 c)

Eine „Freistellung“ der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung vom Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt nicht. Der Erlaubnisvorbehalt ist bereits in der bestehenden LSG-Verordnung verankert. Der Erlaubnisvorbehalt stellte bisher auch kein Problem für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung dar,

insbesondere wurden bisher keinerlei entsprechende Erlaubnisanträge gestellt. Wie die BaySF selbst anführt, ist eine bodenschonende Waldbewirtschaftung bereits in den eigenfachlichen Richtlinien und Arbeitsanweisungen vorgesehen. In der Regel wird die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu einer Veränderung der Bodenoberfläche führen. Sollte eine Bodenveränderung bei einzelnen Maßnahmen nicht zu verhindern sein, muss z.B. der BaySF dafür eine Erlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu 3 d)

In der bestehenden LSG-VO sind Kahlschläge bis zu 0,25 ha von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Kahlschläge bis zu 0,5 ha sind naturschutzfachlich vertretbar. Der Schutzzweck oder der Charakter des Landschaftsschutzgebietes werden dadurch noch nicht negativ berührt. Einer Änderung der Größenangabe für Kahlschläge von 0,25 ha auf 0,5 ha (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) wird daher zugestimmt. Kahlschläge über 0,5 ha bei Maßnahmen zur Verjüngung von lichtbedürftigen Baumarten bleiben weiterhin erlaubnispflichtig. Eine entsprechende Ausnahme ist auch nicht, wie von den BaySF vorgebracht, aufgrund Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG erforderlich. Hier verkennt die BaySF den Gesetzestext, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer landschaftsverträglichen Forstwirtschaft zu berücksichtigen ist. Kahlhiebe stellen in der Regel keine landschaftsverträgliche Forstwirtschaft dar. Zudem liegt auch hier kein Verbot sondern „nur“ eine Erlaubnispflicht für Kahlschläge von mehr als 0,5 ha vor. Den Wortlaut „Kahlschlag“ durch „flächenhafte Abnutzung“ zu ersetzen wird nicht zugestimmt. In § 4 Abs. 2 Nr. 6 soll jedoch nach dem Wort „Kahlschlag“ eine Ergänzung um den Passus „oder flächenhafte Abnutzung“ erfolgen.

Zu 3 e)

Der Schutz von Alt- und Biotopbäumen ist für das Landschaftsschutzgebiet von herausragender Bedeutung, insbesondere für dort vorkommende Vogel- und Insektenarten. Der Erhalt von Alt- und Biotopbäume ist wichtig für die Biodiversität und Eigenart des Waldbestandes. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird die Einhaltung des Schutzzwecks, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern (§ 2 Nr. 1) erreicht. Dass u.a. Lebensstätten bereits artenschutzrechtlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind, stellt keinen Hindernisgrund für den Erlaubnisvorbehalt dar. Zudem wird die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung von den artenschutzrechtlichen Verboten im BNatSchG größtenteils ausgenommen. In der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Natura 2000-Management-Planung für das FFH-Gebiet „Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten“ wird die hohe Schutzwürdigkeit dieser Bäume hervorgehoben. Eine Bestandsaufnahme für den Managementplan FFH-Gebiet „Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten“ (insgesamt 335 ha, davon ca. 250 ha im Landkreis Kelheim) hat im FFH-Gebiet 2,1 Biotopbäume je Hektar ergeben. Das Naturschutzkonzept der BaySF sieht 10 Biotopbäume je Hektar vor. Eine dauerhafte Belastung der Forstwirtschaft durch den Erlaubnisvorbehalt wird schon aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Bäume, die nur in Restbeständen, kleinflächig und zerstreut vorhanden sind, nicht gesehen. Die BaySF sowie Privatwaldbesitzer werden durch den Erlaubnisvorbehalt nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, zumal aufgrund der geringen Anzahl der vorhandenen Biotopbäume, nur eine geringe punktuelle Betroffenheit vorliegt. Die BaySF hat zudem bereits eine freiwillige Verpflichtung zum Schutz derartiger Bäume

durch ihr eigenes Naturschutzkonzept übernommen. Um jedoch eine hinreichende Bestimmtheit der Regelung zu gewährleisten, soll der Wortlaut des Erlaubnisvorbehalts in § 4 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt geändert werden: „Der Erlaubnis bedarf insbesondere wer 7. folgende Bäume entfernen will a) Horstbäume, b) Höhlenbäume, c) Bäume mit Spaltenquartieren, d) Bäume mit mehr als ein Drittel Kronentholz, e) Bäume mit mindestens einer Pilzkonsole, f) Uraltbäume.“

Zu 4 a)

Der Passus „forstwirtschaftliche Regeln der guten fachlichen Praxis“ ist in dem Verordnungsänderungsentwurf nicht enthalten. Eine Änderung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Der Fehler ist im Lesetext enthalten; hier ist eine Änderung entsprechend des Verordnungsänderungsentwurfs vorzunehmen. ANMERKUNG

Im Verordnungsänderungsentwurf sind unter § 1 Nr. 5 im dritten Absatz die „land- und fischereiwirtschaftlichen Regeln der guten fachlichen Praxis“ genannt. Dies ist in „landwirtschaftliche Regeln der guten fachlichen Praxis“ zu berichtigen. Die Berichtigung ist redaktionell.

Zu 4 b)

Eine Ausnahme der für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 durch Streichung der Rückverweisung in § 5 Nr. 2 ist nicht zielführend. Sowohl die hierbei betroffenen Dolinen als auch Feuchtfelder stehen unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG, ökologisch und geomorphologisch bedeutame Dolinen unter dem besonderen Schutz des Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG. Dolinen sind prägend für den Paintner Forst und Frauenforst. Feuchtfelder sind vor allem aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung auch im Gebiet des Paintner Forstes und des Frauenforstes. Eine „Aufweichung“ der Landschaftsschutzgebietsverordnung dahingehend, dass die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung völlig von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ausgenommen wird, lässt sich auch mit dem Schutzzweck, insbesondere § 2 Nr. 1 und 2 nicht vereinbaren. Im Schutzgebiet befindet sich jedoch auch eine Vielzahl kleiner, weniger bedeutsamer Dolinen. In der Abwägung zwischen dem Schutz der kleinen unbedeutenden Dolinen und der Ermöglichung einer auch großflächigen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft dürfte das Interesse der Waldwirtschaft hier überwiegen. Im Verordnungsänderungsentwurf ist daher unter § 1 Nr. 3 Buchst. b Ziffer 3 vor dem Wort „Dolinen“ der Zusatz entsprechend dem Bayer. Naturschutzgesetz „ökologisch und geomorphologisch bedeutsame“ einzufügen.

Zu 4 c)

Eine Änderung der Fahrbahnbreite von 3,80 m auf 4,50 m in § 5 Nr. 3 wird nicht für erforderlich erachtet. Eine Änderung des Verordnungsentwurfs erfolgt diesbezüglich nicht. In der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.09.2011 zum Thema „Waldwegebau und Naturschutz“ wird im Anhang „Anforderungen an den Waldwegebau“ eine Regelfahrbahnbreite von 3,50 m als für die ordnungsgemäße Waldwirtschaft ausreichend festgelegt. Die im Änderungsverordnungsentwurf bereits darüber hinausgehende festgelegte Fahrbahnbreite von 3,80 m orientiert sich an der Verordnung zum „Naturpark Altmühltal (südliche Frankenalb)“.

Zu 5)

Der Vorwurf der mangelnden Transparenz bei der Zonenfindung wird zur Kenntnis genommen ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Vorgaben für die Grundlagenermittlung und Zonenfindung durch das Landschaftsarchitektenbüro Burkhardt wurden den

Bayerischen Staatsforsten in mehreren Gesprächen sowie einem Ortstermin erläutert. Auch interessierte Bürger (insbesondere Mitglieder der BI) wurden von der Verwaltung über die Vorgaben für die Zonenfindung in mehreren Gesprächen informiert.

C) Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Die Stellungnahme des AELF deckt sich teilweise mit den Einwendungen und Argumenten der Bayerischen Staatsforsten. Es wird vorgeschlagen, die Bewertung der diesbezüglichen Einwendungen entsprechend der Bewertung der Einwendungen der Bayer. Staatsforsten vorzunehmen.

Im Weiteren wurden folgende Einwände/Anregungen vorgebracht:

1. Die Herausnahme der Rodungsinseln Rothenbügl und Goldberg aus dem Landschaftsschutzgebiet wird gefordert um die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ohne Einschränkungen zu ermöglichen.
2. Auf § 2 Nr. 1 des Schutzzwecks wird verwiesen, Verbote und sonstige Auflagen wären daran zu messen; Ausnahmen für ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung seien zu berücksichtigen.
3. Das Verbot unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 (Lärm) wäre in Bezug auf die Rodungsinseln Rothenbügl, Irlbrunn, Frauenhäusl und Goldberg zu überarbeiten sofern die Rodungsinseln nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.
4. Der Erlaubnisvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 (Erstaufforstung) sei zu streichen, da Erstaufforstungen bereits in Art. 16 BayWaldG geregelt sind und hierfür nicht die untere Naturschutzbehörde sondern die untere Forstbehörde zuständig sei.
5. In § 5 Nr. 2 sei das Wort „herkömmlich“ zu streichen, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt; die Rückverweisungen auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind zu streichen.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1 und 3)

Eine Herausnahme der Rodungsinseln aus dem Schutzgebiet ist nicht erforderlich. Rodungsinseln sind für das Schutzgebiet vor allem hinsichtlich des Artenschutzes von großer Bedeutung. Die Rodungsinsel Rothenbügl befindet sich bereits im bisherigen Landschaftsschutzgebiet. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist wie bisher von den Verboten und Erlaubnissen der Schutzgebietsverordnung größtenteils ausgenommen, eine übermäßige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht zu befürchten. Die Rodungsinsel Goldberg wird landwirtschaftlich nicht genutzt, zudem wäre auch hier, aufgrund der Ausnahmen für die Landwirtschaft, mit keiner übermäßigen Belastung zu rechnen. Auch der Bayerische Bauernverband erhob keine Einwände gegen die Veränderungsänderung. § 3 Abs. 2 Nr. 6 bedarf keiner Überarbeitung. Der Wortlaut bezieht sich bereits auf die Störung der Ruhe in der Natur, des Naturgenusses oder auf Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Beeinträchtigungen und Störungen im Siedlungsbereich werden dagegen vom Verbot nicht erfasst. Bei der Rodungsinsel Irlbrunn handelt es sich zudem nicht um einen Siedlungsbereich.

Zu 2)

Die Verbote und Erlaubnisse der Schutzgebietsverordnung beziehen sich auf den Schutzzweck der Verordnung. Im allgemeinen Verbotstatbestand unter § 3 Abs. 1 bzw. im allgemeinen Erlaubnisvorbehalt unter § 4 Abs. 1 der Verordnung wird auf den

Schutzzweck Bezug genommen. § 26 Abs. 2 BNatSchG regelt die Aufnahme von Verbotstatbestände in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft. Der Ordnungsänderungsentwurf entspricht der Verhältnismäßigkeit. Er unterscheidet zwischen Verboten und Erlaubnissen dahingehend, dass von den Verboten nur Maßnahmen betroffen sind, die tatsächlich dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder tatsächlich geeignet sind den Charakter des Gebiets zu verändern, etc. Nur der Erlaubnisvorbehalt zielt auf Maßnahmen ab, die geeignet sein könnten dem Schutzzweck zuwiderzulaufen etc. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Maßnahme nach Prüfung tatsächlich dem Schutzzweck etc. nicht zuwiderläuft. In der Unterscheidung zwischen Verbot und Erlaubnis liegt gerade die Verhältnismäßigkeit. Anders als bei Naturschutzgebietsverordnungen wird die bloße Möglichkeit eines Zuwiderlaufens von Maßnahmen gegen den Schutzzweck nicht verboten. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird zudem von vielen Erlaubnissen und Verboten unter § 5 der Änderungsverordnung ausgenommen.

Zu 4)

Die Regelung im Bayerischen Waldgesetz steht dem Erlaubnisvorbehalt bezüglich der Erstaufforstung nicht entgegen. Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutzzweck der Verordnung (insbesondere § 2 Nr. 1 und 2). Der Erlaubnisvorbehalt ersetzt nicht die Regelung des Bayerischen Waldgesetzes und ändert auch nicht die Zuständigkeit. Gem. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG wird eine erforderliche Gestattung nach der LSG-Verordnung durch eine andere behördliche Gestattung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nach der LSG-VO müssen vorliegen. Eine Änderung des Ordnungsänderungsentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Zu 5)

Das Wort „herkömmlich“ wird bereits in der bestehenden LSG-Verordnung verwendet und führte bisher zu keinen Unklarheiten. Ausschlaggebender Wortlaut für die Regelung unter § 5 Nr. 2 ist jedoch „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“. Einer Streichung des Wortes „herkömmlich“ steht daher nichts entgegen. Einer Streichung der Rückverweisung auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann nicht zugestimmt werden. Auf die Bewertungsvorschläge zu 4) und zu B 3 d) wird verwiesen.

D) Einwendung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

Die Einwendungen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes decken sich teilweise mit der Stellungnahme des AELF bzw. den Einwendungen und Argumenten der Bayerischen Staatsforsten. Es wird vorgeschlagen, die Bewertung der diesbezüglichen Einwendungen entsprechend der obigen Bewertungsvorschläge vorzunehmen. Im Weiteren wurden folgende Einwände vorgebracht:

1. Die Windkraftnutzung solle in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundsätzlich möglich sein; ein wahlloser Ausschluss von potenzialstarken Flächen werde strikt abgelehnt, es werde sich gegen das Zonierungskonzept ausgesprochen.
2. Eine Pufferung der angrenzenden Naturschutz- und Natura-2000 Gebiete mit 1000 m sowie der Höhlenbäume, Altholzbestände und strukturreichen Waldbestände sei fachlich nicht begründet und wird abgelehnt.
3. Eine Lagerung von Gegenständen aller Art (Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 8) müsse im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erlaubt bleiben.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Eine generelle Freigabe eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für Windkraftnutzung ist nicht möglich. Durch die Freigabe der Errichtung von WKA darf ein LSG nicht funktionslos werden. Es ist sicherzustellen, dass das Schutzgebiet in seiner Kernsubstanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Eine Überprägung des LSG durch Windkraftanlagen ist auszuschließen. Der Vorgabe des sog. „Winderlasses“ folgend, wurde das LSG zoniert. Dabei erfolgte durch das Zonierungskonzept gerade kein wahlloser Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung. Vielmehr wurden zum einen eher konfliktärmere Bereiche identifiziert und zum anderen für das Landschaftsschutzgebiet wesentliche Schutzgüter als Ausschlussbereiche festgelegt.

Zu 2)

Die vorgenommenen Pufferungen sind naturschutzfachlich begründet. Es handelt sich dabei zum einen um Vorgaben des sog. Winderlasses zum anderen dienen die Pufferungen dem besonderen Schutzzweck des LSG. Auf die Begründung der Grundlagenermittlung für die Zonierung wird Bezug genommen.

Zu 3)

Die Lagerung von Gegenständen aller Art fällt unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 8. Sofern die Lagerung eines Gegenstandes dem Schutzzweck des LSG-VO nicht entgegensteht, besteht ein Anspruch auf die Erlaubnis. Dies gilt auch für erforderliche Lagerungen von Gegenständen aller Art im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Da die Lagerung von Holz jedoch regelmäßig bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich sein wird, ist folgende Änderung des Wortlauts des § 4 Abs. 2 Nr. 8 vorzunehmen: „Gegenstände aller Art lagern will, ausgenommen Holzlagerungen“.

E) Stellungnahme des deutschen Alpenvereins

Zusammenfassend wurden folgende Einwendungen bzw. Anregungen vorgebracht:

1. Flächen für Windkraftnutzung sollten vorrangig außerhalb von Schutzgebieten gesucht und durch eine übergeordnete Planung (Regionalplanung) festgelegt werden. Nur wenn eine übergeordnete Planung ergibt, dass Flächen innerhalb des LSG für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendig seien, könne eine entsprechende Zonierung akzeptiert werden, andernfalls werde die Ausweisung von Windkraftzonen kritisch gesehen.
2. Aspekte des Vogelschutzes (Lebensräume windkraftrelevanter Vogelarten) und des Landschaftsbildes sowie Sichtbeziehungen seien zu wenig berücksichtigt.
3. Um eine flächendeckende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern, sollte eine Bündelung von Windkraftanlagen auf Standorte von mind. 20 ha Größe erfolgen.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Eine Regelung der Windkraftnutzung durch die Regionalplanung wird ebenfalls grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Für den Bereich Regensburg befindet sich die Regionalplanung diesbezüglich jedoch erst am Anfang und es wird voraussichtlich noch Jahre dauern, bis eine entsprechende Planung abgeschlossen ist. Der Regionale Planungsverband Regensburg erhob keine Bedenken gegen die Verordnungsänderung.

Im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung werden derzeit Flächen für Windkraft auch außerhalb identifiziert. Auf die Einwendungen und Bewertung der Gemeinde Nittendorf wird insoweit verwiesen.

Zu 2)

In der Grundlagenermittlung für das Zonierungskonzept wurden alle, im Paintner Forst bekannten, windkraftrelevanten Vogelarten berücksichtigt. Zudem wurden störungsempfindliche Arten und bedeutsame Arten für das Gebiet des Paintner Forstes und Frauenforstes berücksichtigt. Eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist im Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen. Sichtbeziehungen einzelner Windkraftstandorte können erst im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Landschaftsbild wird durch Errichtung von WKA immer verändert; insofern kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einer Zonenausweisung für Windkraft nicht ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung des Paintner Forstes um den Frauenforst wird aber eine Überprägung des bestehenden LSG verhindert. Eine Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen erfolgt u.a. durch den „Erholungspuffer“ von 1000 m sowie die Pufferung des für das Landschaftsbild sehr wertvollen NSG „Wutzenfelsen“, ebenfalls mit 1000 m.

Zu 3)

Die Zonierung erfolgte aufgrund naturschutzfachlicher Gesichtspunkte. Eine Flächenbündelung als Regelungsgehalt in einer naturschutzrechtlichen Verordnung aufzunehmen wird kritisch gesehen. Eine Bündelung der Flächen kann jedoch z.B. über die bereits im Verfahren befindliche Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden oder die Regionalplanung erfolgen.

F) Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt die Erweiterung des LSG um den Frauenforst, lehnt eine Ausweisung von WEA-Zonen aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten und der Lage in einem zentralen Waldgebiet ab.

Bewertungsvorschlag:

Die auszuweisenden WEA-Zonen befinden sich im windhöffigen Teil des Paintner Forstes und Frauenforstes. Es ist abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse, erneuerbare Energien zu ermöglichen und der damit verbundenen Einschränkung des Schutzes des bisherigen LSG. Zwar ist durch die WEA-Zonenausweisung ein zentrales Waldgebiet betroffen, andererseits wird durch die gleichzeitige Erweiterung des LSG um den Frauenforst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet unter Schutz gestellt. Zudem ist in die Abwägung einzustellen, dass der Schutz des bisherigen LSG nicht insgesamt verloren geht. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wurden die konfliktärmeren Flächen für Windkraft im LSG identifiziert. Eine WEA-Zonenausweisung bei gleichzeitiger Erweiterung des LSG war nicht abwägungsfehlerhaft.

G) Stellungnahme des LBV und des Bund Naturschutz

Beide Naturschutzverbände bringen keine Einwände gegen die Ordnungsänderung ein. Sie verweisen jedoch auf die erforderliche Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren. Der LBV fordert zudem die Ausweisung des Frauenforstes als Naturschutzgebiet. Hier liegt die Zuständigkeit jedoch bei der höheren Naturschutzbehörde. Der Landkreis kann kein Naturschutzgebiet sondern „nur“ ein Landschaftsschutzgebiet ausweisen.

H) **Stellungnahme des Marktes Nittendorf**

Der Markt Nittendorf brachte folgende Einwände gegen die Veränderungsänderung vor:

1. Der Landschaftsschutzgebietscharakter wird durch Zonierungsfläche in seinem Schutzcharakter völlig verändert; eine Höhenbegrenzung erschiene sinnvoll, die Erweiterung um den Frauenforst diene als „Alibi“ für den Paintner Forst.
2. Die Nutzung durch WKA widerspräche dem Schutzzweck in § 2 der LSG-Änderungsverordnung.
3. Ein Mindestabstand von 1.500 m zum Ortsteil Viergstetten sei erforderlich.
4. Eine Landschaftsbildanalyse sei unabdingbar.
5. Die bisherige Teilflächennutzungsplanung weise ausreichend Konzentrationsflächen für Windkraft außerhalb des LSG aus; eine Inanspruchnahme des LSG wäre nicht notwendig.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Auf den Bewertungsvorschlag zu den Einwendungen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird verwiesen. Beim Frauenforst handelt es sich nicht um eine „Alibi-Erweiterungsfläche“. Beim „Frauenforst“ handelt es sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen zusammenhängenden Waldkomplex. Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kelheim stuft sowohl den Paintner Forst als auch den angrenzende Frauenforst vor allem aufgrund der großen Flächenausdehnung und dem Vorkommen einiger seltener Tierarten als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes ein. Teile des Frauenforstes sind als FFH-Gebiet „Frauenforst östlich von Ihrlerstein und westlich von Dürnstetten“ gemeldet. Zudem befindet sich das Naturwaldreservat „Knittelschlag“ innerhalb des Frauenforstes. Insgesamt weist der Frauenforst großflächige Buchenwaldstrukturen mit zahlreichen Starkbuchen auf. Eine Höhenbegrenzung wurde nicht vorgenommen. WKA mit 200 m Höhe sind ebenso einsehbar wie WKA mit 250 m Höhe. Besonders schützenswerte Tallandschaften (wie im Naturpark Altmühltal) sind hier nicht gegeben.

Zu 2)

Der Schutzzweck der LSG-Änderungsverordnung bleibt erhalten. Das Gebiet hat weiterhin (auch bei Nutzung durch Windkraft) besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Verbote und Erlaubnisse dienen dazu den Schutzzweck weiterhin zu erfüllen. Die Zone für Windkraft ist ausschließlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ermittelt worden. Durch vorgenommene Pufferungen und Erweiterung um den Frauenforst wird eine Überprägung des LSG ausgeschlossen.

Zu 3)

Auf den Bewertungsvorschlag zu den Bürgereinwänden „Erholungsfunktion“ wird verwiesen. Eine Festsetzung von größeren Abständen kann, soweit gewollt und rechtlich möglich, über Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden erfolgen.

Zu 4)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht vollständig verhindert werden. Durch vorgenommene Pufferungen und Erweiterung um den Frauenforst wird eine Überprägung des LSG durch WKA jedoch ausgeschlossen. Die Zonierungsfläche schafft noch kein Baurecht für WKA. Sichtbeziehungen oder Landschaftsbildanalysen erscheinen ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren sinnvoll.

Zu 5)

Der Einwand kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Die Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden befindet sich noch im Verfahren. Zur Prüfung, ob ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des LSG zur Verfügung stehen, ist eine Stellungnahme der Gemeinden erforderlich.

I) Weitere Stellungnahmen von Fachstellen und Gemeinden

In den übrigen Stellungnahmen der Fachstellen und Gemeinden wurden keine Einwände gegen die Ordnungsänderung vorgebracht. Einigen Fachstellen, z.B. Landesamt für Denkmalpflege, Luftämter, Wasserwirtschaftsamt verweisen auf eine erforderliche Beteiligung und eingehendere Untersuchungen ihrer Belange im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren.

Es erging folgender

Beschluss:

1. Die im Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden entsprechend der vorliegenden fachgutachterlichen Beurteilung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt und den Vorschlägen der Verwaltung bewertet. Der Empfehlung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt bzgl. einer 1000 m-Pufferung um Irlbrunn wird nicht gefolgt. Die Einwendungsbewertungen sind in den Ordnungsänderungsentwurf einzuarbeiten; anschließend sind das Auslegungsverfahren und die Fachstellenbeteiligung zu wiederholen und erneut Beschluss zu fassen.
2. Die Einwendung der Gemeinde Nittendorf, es seien ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Paintner Forst vorhanden, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Landkreismunicipalitäten Painten, Ihrlerstein und Essing aufzufordern eine Stellungnahme abzugeben, in der nachvollziehbar dargelegt wird, ob in dem im Verfahren befindlichen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan weiterhin ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des LSG ausgewiesen werden können oder ob ausreichende Flächen für die Windkraft außerhalb des LSG Paintner Forst nicht mehr vorhanden sind.

Dafür: 50 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 176: Staatl. Realschule Mainburg;
Kooperationsmodell mit der Mittelschule Mainburg (Raumkonzept)
Schreiben des OEDP-Kreisverbandes vom 25.01.2014

Landrat Dr. Faltermeier führte in den Tagesordnungspunkt ein und verwies auf den Antrag des OEDP-Kreisverbandes zur Raumsituation an der Mittelschule Mainburg. Kreisrat Schmalz begründete den Antrag mit der Sorge des Elternbeirats, dass die Realschule notwendige Räume für die Mittelschule in Anspruch nimmt. Kreisrat und Schulver-

bandsvorsitzender Reiser reagierte verärgert über den Antrag der OEDP. Es liegt kein Schaden für die Schüler vor, die politische Arbeit soll außerhalb der Schule durchgeführt werden. Kreisrat Lang führte aus, dass er als Lehrer an der Mittelschule täglich mit Problemen konfrontiert sei. Die Kooperation funktioniert und die Schulen ergänzen sich. Er ging auf den Pressebericht der Eltern, die Raumsituation und die Entwicklung der Schülerzahlen ein. Landrat Dr. Faltermeier wies darauf hin, dass man sich auf die Angelegenheiten des Landkreises konzentriere und fragte, ob ein Planungsstopp angedacht ist. Der Kreistag ist nicht für den Schulverband oder die Stadt Mainburg zuständig. Landrat Dr. Faltermeier verwies auf die abgestimmte Planung mit der Regierung und der Stadt Mainburg, die auf der Kooperationsvereinbarung beruht. Die Schulleitung der Mittelschule und die Gesamtheit müssen zur Planung stehen. Der Bürgermeister und der Schulverband stehen zu den Vereinbarungen und solange steht der Landkreis zur Planung. Kreiskämmerer Schmidbauer erläuterte die Planung der Realschule und das seit 2012 genehmigte Raumprogramm, dass auf der Nutzung von vier Klassenräumen und der Schulküche der Mittelschule basiere. Enorme Leistungen erbringe der Landkreis mit der Errichtung der Parkplätze, der Aufstellung der Container-Klassenzimmer, der Anmietung der Hausmeisterwohnung, den Grunderwerbsverhandlungen und der derzeitigen Ganztagsbetreuung im Gymnasium. Kreisrat Fellner versteht den Antrag der OEDP nicht, denn es sei eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet worden. Kreisrat Lang und die Schulleitung der Mittelschule seien gegen die Realschule und nun werden die Schulen und Eltern gegeneinander aufgehetzt. Kreisrätin Langwieser führte aus, dass dies ein Mainburger Thema sei. Bei einer Besichtigung der Bürgermeister seien keine Raumprobleme bekannt geworden. Landrat Dr. Faltermeier fasste die Beratung zusammen und fragte, ob der Antrag der OEDP auf Planungsstopp zu verstehen ist. Dem widersprach Kreisrat Schmalz. Es erging folgender

Beschluss:

Aufgrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung und der schriftlichen Erklärung des Schulverbandsvorsitzenden vom 04.02.2014 sieht der Kreistag keinen weiteren Entscheidungsbedarf in Bezug auf die Kooperationsvereinbarung und Planung der Realschule. Es bleibt bei der bisherigen Beschlusslage.

Dafür: 46 Dagegen: 2

Beschluss-Nr. 177: Sonstige Kreisangelegenheiten

Jahresbericht für das Jahr 2013. Landrat Dr. Faltermeier wies auf den umfangreichen Jahresbericht 2013 hin, der an die Kreistagsmitglieder verteilt wurde. Ein Wunsch auf weitere mündliche Erläuterungen wurde nicht geäußert.

Kreisrat Dürr wies auf die Diskussionen um die geplante Gleichstromtrasse hin. Dazu führte Landrat Dr. Faltermeier aus, dass der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 05.02.2014 darüber beraten hat und die Verwaltung beauftragt wurde, die Interessen des Landkreises und der Bevölkerung zu wahren.

Zum Abschluss der Sitzung dankte Landrat Dr. Faltermeier allen Kreistagsmitgliedern für die geleistete Kreistagsarbeit in den letzten sechs Jahren. Die Zusammenarbeit war getragen von gegenseitigem Respekt. Er dankte den Landrats-Stellvertretern insbesondere dem 1. Stellvertretenden Landrat Dr. Merkl.

Die Sitzung war um 16:40 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer

Dr. Faltermeier

Auer